V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Schallerbach vom 29. Juni 2010, mit der eine

Abfallordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

2. **Sperrige Abfälle** sind Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b) wie

a) **Grünabfälle** sind natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar sind.

5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Schallerbach mit Ausnahme der nachstehend angeführten Grundstücke bzw. Objekte:

   Am Hochfeld 6, 7, 8 und 9;
   Am Reinegg 6;
   Buch 3 und 6;
   Gebersdorf 3 und 4;
   In der Leithen 5;
   Promenade 1;
   Schönau 1;
   Rudigierstraße 32.

2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum in Wallern an der Trattnach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Schallerbach mit Ausnahme der nachstehend angeführten Grundstücke bzw. Objekte:

   Am Hochfeld 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9;
   Am Müllerberg 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32;
   Am Reinegg 1, 2, 3, 4, 5 und 6;
   Buch 1, 2, 3, 4, 5 und 6;
   Gebersdorf 3;
   In der Leithen 5;
   Promenade 1;
   Schönau 1;
   Rudigierstraße 32.

4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Schallerbach, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht, mit Ausnahme der nachstehend angeführten Grundstücke bzw. Objekte:

   Am Hochfeld 7;
   Promenade 1.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind **Hausabfälle** zur Sammelstelle (Bauhof der Marktgemeinde Bad Schallerbach) zu bringen.

2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Wallern – Bad Schallerbach, in 4702 Wallern an der Trattnach, Winkeln 5 (Gewerbepark), zu bringen. Bei Abholung im Bedarfsfall sind die sperrigen Abfälle am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

3. **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Rieger-Neuwirth zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

BEHÄLTERBEZEICHNUNG	LITER	NORM
Kunststoffsäcke	60	EN 13592
Kunststofftonne	90	EN 840-1
Kunststofftonne	120	EN 840-1
Kunststofftonne	240	EN 840-1
Container Verzinkt	800	EN 840-3
Container Verzinkt	1000	EN 840-3
Container Verzinkt	1100	EN 840-3
Biosäcke	10-240	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke	8 Liter	EN 13432

2. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
a) diese für berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

4. Die zur Abfuhr verwendeten Abfallbehälter sind mit einem Symbolaufkleber wie nachstehend angeführt zu kennzeichnen:

   wöchentliche Bereitstellung – grüner Aufkleber,
   2-wöchentliche Bereitstellung – roter Aufkleber,
   4-wöchentliche Bereitstellung – blauer Aufkleber und
   wöchentliche Bereitstellung Saison – gelber Aufkleber.

Der Symbolaufkleber wird von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt und am Abfallbehälter angebracht.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück bzw. Objekt zu verwendeten Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** und **Biotonnenabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

	BEHÄLTERVOLUMEN IN LITER	
BEZEICHNUNG	**HAUS-ABFALL**	**BIOTON-NENAB-FÄLLE**
1 – Personen Haushalt	5 Liter	120 Liter
2 – Personen Haushalt	8,5 Liter	120 Liter
3 – Personen Haushalt	11,3 Liter	120 Liter
4 – Personen Haushalt	13,5 Liter	120 Liter
5 – Personen Haushalt	15 Liter	120 Liter
Gaststätte ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze	90 Liter	120 Liter
für weitere 10 Sitzplätze	90 Liter	120 Liter
für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze	800 Liter	240 Liter

für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter	90 Liter	120 Liter
für weitere Mitarbeiter	90 Liter	120 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke beim Marktgemeindeamt gekauft werden. Im Kaufpreis ist die Abfuhrgebühr sowie Entsorgung inkludiert.

§ 6
Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde, bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt wöchentlich, zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.

2. **Sperrige Abfälle** können zu den gegebenen Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Wallern – Bad Schallerbach, in 4702 Wallern an der Trattnach, Winkeln 5 (Gewerbepark), gebracht werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.

3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich, in den Monaten November bis April zweiwöchentlich.

4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wöchentlich, zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.

5. Die Tage der Sammlung und Abfuhr der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden vom Bürgermeister rechtzeitig in der Gemeindezeitung, und durch Anschlag an der Amtstafel veröffentlicht.

6. Eine Änderung im Abfuhrintervall kann nur mit Beginn eines Vierteljahres wirksam werden und zwar zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres.

7. Jede beabsichtigte Änderung im Abfuhrintervall ist bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden.

8. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke in geschlossenem Zustand, am Vorabend des Tages der Abfuhr oder am Abfuhrtag selbst bis 07.00 Uhr am Rand der Straße oder des Geh-

steiges oder am hiefür bestimmten Aufstellungsort (Sammelplatz) bereitgestellt sind. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig für die Benützer eine Gefährdung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung eintreten kann.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Bad Schallerbach bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Frau Anna Maria Rieger und des Herrn Johann Neuwirth, Haag 2, 4631 Krenglbach, welche eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung tritt mit 01. Oktober 2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Baumgartner)

Angeschlagen am: 30. Juni 2010
Abgenommen am: 15. Juli 2010